

Anforderungen an einen Schmerzensgeldanspruch nach einem Sturz über einen Gartenschlauch in einem Gartencenter – Anmerkung zu Urteil des Amtsgerichts München (AG München) vom 09.10.2019, 142 C 9106/19

I.

Der Besuch eines Supermarktes oder eines Gartencenters ist eine fast alltägliche Lebenssituation. Die Entscheidung des AG München unterstreicht, dass auch hier die Gefahr besteht, verletzt zu werden. Die Entscheidung beschäftigt sich mit den Anforderungen an einen Schadensersatzanspruch gegen den Betreiber eines Gartencenters.

II.

Die Klägerin besuchte 2018 einen Heimwerkermarkt. Dieser verfügt auch über ein Gartencenter. Eine Mitarbeiterin des Baumarktes war gerade dabei die dort befindlichen Pflanzen zu wässern. Als die Klägerin einen am Boden liegenden Wasserschlauch übersteigen wollte, blieb sie an diesem hängen und stürzte. Sie zog sich unter anderem eine blutende Platzwunde am rechten Auge zu und litt unter einer längerfristigen Nervenschädigung im Augenbereich.

Das AG München hat die von der Klägerin erhobene Klage auf Zahlung von Schmerzensgeld und Feststellung der grundsätzlichen Schadensersatzverpflichtung des beklagten Baumarktes zurückgewiesen. Mit einem Schlauch im Gartenbereich eines Baumarktes sei zu rechnen. Ein Kunde müsse auch damit rechnen, dass sich ein Schlauch jedenfalls leicht anheben könne. Die Klägerin habe weder dargelegt, noch bewiesen, dass sich der Schlauch derart angehoben hätte, dass ein Kunde damit nicht mehr rechnen musste.

III.

1.

Wer einen Gefahrenbereich eröffnet, muss die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen treffen, um andere vor Gesundheitsbeeinträchtigungen zu schützen. Wer zum Beispiel ein Radrennen veranstaltet, muss – zum Beispiel durch polizeiliche Absperrungen oder sonstige verkehrsleitende Maßnahmen – dafür sorgen, dass durch die Radfahrer keine anderen Verkehrsteilnehmer geschädigt werden. Wer einem Supermarkt eröffnet, muss dafür sorgen, dass Kunden sich nicht verletzen können.

Diese sogenannte Verkehrssicherungspflicht ist aber nicht unbegrenzt. Erforderlich sind die Maßnahmen, die ein umsichtiger, verständiger und gewissenhafter, in vernünftigen Grenzen agierender Angehöriger der betreffenden Verkehrskreise für notwendig und ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren. Wie nicht anders zu erwarten, hat sich in der Rechtsprechung eine umfangreiche Kasuistik herausgebildet, welche Anforderungen an die Verkehrssicherungspflichten bestehen.

2.

Auch im vorliegenden Fall war die entscheidende Frage, ob der Baumarkt alles Erforderliche getan hatte, um seiner Verkehrssicherungspflicht zu genügen. Das AG München ist davon ausgegangen, dass der Gartenschlauch gut sichtbar und daher für die Klägerin erkennbar war, dass dieser sich nicht nur auf dem Boden, sondern auch geringfügig in der Höhe bewegen konnte. Daher hat es die Schadensersatzklage abgewiesen.

3.

Die Entscheidung des AG München unterstreicht auch, wie wichtig es ist nach Möglichkeit frühzeitig Beweise zu sichern. Die Klägerin war hier in Beweisnot, da sie sich selber an den Unfall nicht mehr erinnern konnte und sonstige Zeugen nicht greifbar waren. Daher hat das AG München es als nicht bewiesen angesehen, dass der Gartenschlauch sich wie von der Klägerin behauptet stärker gehoben habe.

IV.

Kommt es in einem Supermarkt, Baumarkt oder einer ähnlichen Verkaufseinrichtung (etwa auch einer Werkstatt) zu einer Verletzung eines Kunden, ist die entscheidende Frage ob die Verkehrssicherungspflicht verletzt wurde. Ob dies im Einzelfall gegeben ist bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.